

# Allgemeine Vertragsbedingungen

## Betriebs-Haftpflichtversicherung

---

### Versicherungsschutz

#### BH1

##### Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem im Vertrag bezeichneten Betrieb wegen

- a. Personenschäden  
d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen sowie die darauf zurückzuführenden Vermögensschäden.
- b. Sachschäden  
d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen sowie Vermögensschäden als Folge eines dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschadens. Die bloße Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung deren Substanz gilt ebenfalls als Sachschaden.  
Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt.
- c. Vermögensschäden  
d.h. in Geld messbarer Schäden, die direkt entstehen und nicht auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, soweit diese im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich mitversichert sind.

Eine vom Versicherungsnehmer getroffene, von der gesetzlichen Haftpflicht abweichende engere Haftungsabrede wendet die Baloise nicht ein, wenn sie vom Versicherungsnehmer nicht durchgesetzt werden kann oder aber der Versicherungsnehmer diese, aus welchen Gründen auch immer (z.B. geschäftspolitischer Aspekt), nicht durchsetzen will (Enthaftungsabreden).

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, welche sich aus der Weitervergabe von Arbeiten an Subunternehmer ergibt.

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Mietpersonal sowie aus der Vermietung von eigenem Personal an Dritte.

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die Haftpflicht für Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit Informationssicherheitsverletzungen gegen einen Versicherten erhoben werden.

Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- a. Verfügbarkeit
- b. Integrität
- c. Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von IT-Systemen, Software und Programmen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- a. angemessene technische Schutzmassnahmen und Verfahren zu verwenden, um Informationssicherheitsverletzungen in seinem bzw. mit seinem IT-System zu verhindern
- b. bei der Ausgestaltung seines IT-Systems und der IT-Prozesse Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und Schutzmassnahmen zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

#### BH2

##### Versicherte Risiken (Basisdeckung)

Versichert sind im Rahmen des vorliegenden Vertrages

- a. das Anlagerisiko  
d.h. die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen und zwar unabhängig davon, ob sie dem versicherten Betrieb dienen.  
Im Fall von Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentum gilt der Versicherungsschutz jedoch nur insoweit, als die Haftpflicht für daraus resultierende Schäden nicht durch eine anderweitige Haftpflichtversicherung versichert ist.
- Von der Versicherung ausgeschlossen sind** beim Gesamteigentum Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.
- b. das Betriebsrisiko  
d.h. die Haftpflicht aus betrieblichen Vorgängen auf dem Betriebsareal oder auswärts
- c. das Produkterisiko  
d.h. die Haftpflicht aus der Herstellung, dem Verkauf oder der Abgabe von Produkten.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

### BH3

#### Nebenrisiken

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Nebenrisiken wie

- a. die Organisation und Durchführung von Anlässen im Interesse des versicherten Betriebes wie, «Tag der offenen Tür», Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen für eigene Angestellte oder Dritte
- b. die Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- c. Betriebsveranstaltungen aller Art, wie Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Schulungskurse
- d. Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, wie Kantinen, Kindergärten und dgl., auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie von Betriebssportgemeinschaften und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese und deren Mitglieder
- e. Besitz und Verwendung giftiger, feuergefährlicher und explosiver Stoffe
- f. haupt- oder nebenberufliche Betriebsärzte und deren Hilfspersonal
- g. die Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen ausserhalb des Betriebes
- h. der Betrieb von Zapfstellen, Tankstellen und Motorfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden
- i. der Betrieb von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes
- j. Halter von Wachhunden
- k. der Betrieb und Bestand von Nebenbetrieben (z.B. Kiosk, Cafeteria, Bar, Tea-Room), wenn sie vom Versicherungsnehmer geführt werden.

### BH4

#### Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind in Ergänzung von BH1 die Kosten für angemessene und sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses (Schadenverhütungskosten) sowie zur Minderung eines bereits eingetretenen versicherten Schadens (Schadenminderungskosten).

### Nicht versichert sind in Ergänzung von BH3o

- a. Kosten und Aufwendungen wegen Massnahmen nach erfolgter Gefahrsabwendung (z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen)
- b. Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten)
- c. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten.

### BH5

#### Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Straf-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Baloise in Ergänzung von BH1

- a. die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung des Versicherten
- b. die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
- c. die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Baloise veranlasst wurden
- d. die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Baloise die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Baloise erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Baloise im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Baloise vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Baloise drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Baloise den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Baloise kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgsversprechend erscheint.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Baloise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Baloise unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Baloise zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Baloise ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Baloise Massnahmen, so erbringt die Baloise nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

**Nicht versichert sind** Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Geldstrafen oder Bussen).

### BH6

#### Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

##### BH6.1

#### Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, sofern die Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage (Carbura-Klausel).

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

##### BH6.2

#### Erweiterte Umweltschadendeckung

Mitversichert sind im Rahmen der erweiterten Umweltschadendeckung im Sinne einer abschliessenden Aufzählung die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- a. die Kosten der von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen für die Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden
- b. falls die Wiederherstellung nicht oder nur teilweise möglich ist, die Kosten der von Gesetzes wegen angeordneten Ersatzmassnahmen, die über die Behebung von Schäden gemäss lit. a gehen.
- c. die Kosten der weiteren von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen von geschützten Gebieten vom Zeitpunkt der Umweltbeeinträchtigung bis zur vollständigen Wirkung der Massnahmen gemäss lit. a und/oder lit. b.

Die Bestimmungen in BH6.1 gelten sinngemäss auch für diese erweiterte Umweltschadendeckung.

##### BH6.3

#### Einschränkungen des Deckungsumfanges

**Nicht versichert sind** in Ergänzung von BH30

Ansprüche und Kosten gemäss BH6.1 und BH6.2

- a. im Zusammenhang mit mehreren gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt BH6.1 Abs. 2 (Durchrosten, Leckwerden)
  - b. im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen
  - c. im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, soweit solche Anlagen nicht ausdrücklich durch den vorliegenden Versicherungsvertrag mitversichert sind.
- Hingegen besteht unabhängig vom vorstehenden Absatz Versicherungsschutz für** Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von vorwiegend betriebseigenen Abwässern dienen.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

- d. im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung von Pestiziden (z.B. Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden), Bioziden, Klärschlamm, Dünger
- e. im Zusammenhang mit Produkten oder Erzeugnissen, deren Fehlerhaftigkeit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war
- f. infolge der Veränderung des Spiegels oder des Fliessverhaltens des Grundwassers (z.B. Versiegen von Quellen)
- g. die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen
- h. die durch dem Versicherten gehörenden, von ihm ausgesetzten, gehaltenen oder veräusserten Tieren oder Pflanzen verursacht wurden bzw. entstanden sind
- i. in Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials und für pathogene Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, dies – in Abänderung von BH30.12 – unabhängig davon, ob eine Bewilligungs- oder Meldepflicht besteht.

Die Einschränkungen gemäss lit. d-i hievorigen gelten ausschliesslich für die in BH6.2 hievorigen aufgeführten Kosten.

### BH6.4 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- a. die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung, Transport und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt
- b. die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden
- c. den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

### BH7 Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen

Insofern als nicht an anderer Stelle der Vertragsbedingungen eine ausdrückliche Erweiterung des Versicherungsschutzes vorgenommen wird, ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen ausschliesslich im Umfang von BH7 mitversichert.

Die Haftpflicht für Schäden an den benützten Fahrzeugen selbst ist nicht Gegenstand von BH7.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch von

- a. in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten, nicht in Betrieb befindlichen Motorfahrzeugen für durch diese verursachten Schäden, sofern es sich bei dem Schadenereignis nicht um Verkehrsunfälle handelt
- b. abgekoppelten Anhängern für durch diese verursachten Schäden, sofern diese nicht über die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges versichert sind.

### BH7.1 Mofas, Elektro-Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht als Benutzer von Mofas, Elektro-Fahrrädern (E-Bikes), Scooters (E-Trottinets), Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste.

Versichert ist auch die Haftpflicht für Schäden durch Mofas, Elektro-Fahrräder sowie ihnen gleichgestellte Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschild bzw. Kontrollmarke bei Fahrten zur Zulassungsprüfung und bei Probefahrten gemäss Art. 93 Abs. 5 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV). In Ergänzung von BH29 ist dabei auch die Haftpflicht der Kaufinteressenten des Versicherungsnehmers und der für sie verantwortlichen Personen mitversichert.

### BH7.2 Motorfahrzeuge ohne Halterversicherung

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages und nach Massgabe der anwendbaren Strassenverkehrsgesetzgebung die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung, soweit diese zu behördlich genehmigten und gesetzlich zulässigen Fahrten verwendet werden (z.B. Gabelstapler auf dem Betriebsareal, werkinterner Verkehr gemäss Art. 33 VVV, Arbeitskarren bis 10 km/h).

Die Einrede betreffend behördlich nicht genehmigter oder gesetzlich nicht zulässiger Fahrten wird nicht geltend gemacht, soweit es sich um Schadenfälle handelt, die sich auf dem betriebsinternen Areal des Versicherungsnehmers oder auf Baustellen des Versicherungsnehmers ereignet haben.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

**In Ergänzung von BH30 sind von der Versicherung ausgeschlossen** Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten.

### BH7.3

#### Motorfahrzeuge zu Arbeitsverrichtungen

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht aus dem Gebrauch von immatrikulierten Motorfahrzeugen zu Arbeitsverrichtungen (z.B. Benützung einer Hebevorrichtung), für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht und soweit der Schaden nicht durch eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

### BH7.4

#### Motorfahrzeug-Zusatzversicherung

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages und nach Massgabe der anwendbaren Strassenverkehrsgesetzgebung die Haftpflicht der Versicherten als Lenker von betriebsfremden Motorfahrzeugen, für die eine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht.

Die Leistungen der Baloise sind dabei beschränkt auf

- a. die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der obligatorischen bzw. bestehenden Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Summendifferenzdeckung)
- b. die Mehrprämien, welche bei der Haftpflichtversicherung des benützten Motorfahrzeuges aus der Rückstufung im Prämienstufensystem entstehen
- c. den vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer den Halter belastet.

Der im vorliegenden Vertrag vereinbarte Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.

#### In Ergänzung von BH30 sind von der Versicherung ausgeschlossen

- a. Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten
- b. die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

### BH7.5

#### Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 SVG

Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Massgabe von Art. 71 SVG auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Personen, für die er nach dem schweizerischen Strassenverkehrsgesetz verantwortlich ist, aus dem Betrieb von Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung und von fremden, ihm übergebenen Motorfahrzeugen mit Halterversicherung, sofern die Baloise hierfür den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsnachweis abgegeben hat.

Wird ein Motorfahrzeug ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder sowie ohne behördliche oder gesetzliche Bewilligung auf öffentlichen Strassen verwendet und ereignet sich dabei ein Schaden, für den die Baloise aufzukommen hat, so steht ihr der Rückgriff auf den Lenker zu, auf den Versicherungsnehmer jedoch nur, wenn er selbst Lenker war oder die Fahrt mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung erfolgte.

Die Einrede «ohne behördliche oder gesetzliche Bewilligung auf öffentlichen Strassen» wird nicht geltend gemacht, soweit es sich um Schadenfälle handelt, die sich auf dem betriebsinternen Areal des Versicherungsnehmers ereignet haben.

#### Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Aufhebung von BH30

- a. Ansprüche aus Sachschäden
  - des Versicherungsnehmers gegen Personen, für die er verantwortlich ist.
  - des Ehegatten des Versicherungsnehmers, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Versicherungsnehmers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister
- b. Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen
- c. Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten
- d. die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

- e. die Haftpflicht des Fahrzeugführers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Führers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt; ferner die Haftpflicht von Personen, die das benützte Fahrzeug einem solchen Führer überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt
- f. die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben (Strolchenfahrt), und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde
- g. die Haftpflicht für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.  
Vorbehalten bleibt Abs. 3 hievov.

Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung über die Zulässigkeit der vorstehenden Einschränkungen gegenüber dem Geschädigten.

### **BH7.6**

#### **Wasserfahrzeuge ohne Versicherungspflicht**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und die nicht im Ausland immatrikuliert sind.

### **BH7.7**

#### **Wasserfahrzeuge mit Versicherungspflicht**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages sowie nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Grundlagen zur Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Haftpflicht der Versicherten als Lenker von Wasserfahrzeugen, für die eine Versicherungspflicht besteht.

Die Leistungen der Baloise sind dabei beschränkt auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der obligatorischen bzw. bestehenden Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Summendifferenzdeckung).

### **Ausgeschlossen ist in Ergänzung von BH30 die**

Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

### **BH7.8**

#### **Luftfahrzeuge**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist bzw. keine Sicherstellungspflicht besteht und die nicht im Ausland immatrikuliert sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen, unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellluftfahrzeuge, Drohnen) mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm, soweit bei deren Einsatz die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

### **BH8**

#### **Bauherrenhaftpflicht**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr.

Bei Ansprüchen aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten gilt dieser Versicherungsschutz jedoch nur bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 1'000'000.

Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind Ansprüche gemäss vorstehendem Absatz auch dann versichert, wenn die Bausumme CHF 1'000'000 übersteigt, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.

Sofern Schäden durch eine andere Versicherung gedeckt sind, sind die Leistungen der Baloise beschränkt auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der anderen Versicherung (Summendifferenzdeckung). Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

### BH9

#### **Ionisierende Strahlen – Laserstrahlen (inkl. Baulaser)**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder Laserstrahlen. Vorbehalten bleibt BH30.8.

#### **Von der Versicherung ausgeschlossen ist in Ergänzung von BH30 die Haftpflicht für Schäden,**

- a. wenn eine allenfalls erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde für den Umgang mit ionisierender Strahlung oder mit Laserstrahlen nicht vorliegt
- b. die durch bewusstes Abweichen des Versicherungsnehmers von Strahlenschutzvorschriften, einschliesslich von Vorschriften und Auflagen der Suva entstehen.

### BH10

#### **Privat-Haftpflicht für Schäden bei Dienstreisen**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags, sowie in Ergänzung von BH29, die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, welche die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während Reisen und Aufenthalt zu Geschäftszwecken verursachen, soweit kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt für Sachschäden entfällt für Leistungen gemäss dieser Bestimmung.

### BH11

#### **Besucherunfälle bei fehlender Haftung**

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers gewährt die Baloise in Ergänzung von BH1 auch Versicherungsschutz für Unfallereignisse im Sinne des UVG, welche Gäste in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers, auf dem dazugehörenden Grundstück oder auf einer Baustelle des Versicherungsnehmers erleiden.

Als Gäste gelten Personen, die sich befugterweise in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers, auf dem dazugehörenden Grundstück oder auf einer Baustelle des Versicherungsnehmers aufhalten.

**Nicht versichert sind** Ansprüche von Personen, die sich in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers, auf dem dazugehörenden Grundstück oder auf einer Baustelle des Versicherungsnehmers aufhalten (Personal des Versicherungsnehmers, Handwerker, Lieferanten usw.).

Die Versicherung erstreckt sich bis zum Höchstbetrag von CHF 5'000 pro Unfall auch auf Schäden an Sachen, die der Gast auf oder mit sich trägt (Kleidungsstücke etc.) soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall steht.

Die Baloise ersetzt den konkret eingetretenen Schaden. Die verunfallte Person erhält diejenige Entschädigung, welche ihr von einem haftpflichtigen Schädiger zustehen würde.

Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Unfallversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Baloise auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

**Dieser Versicherungsschutz gilt nicht** in dem Umfange, als eine versicherte Person für den Schaden haftpflichtig ist. Solche Ansprüche werden im Rahmen von BH1 und der übrigen Vertragsbestimmungen abgewickelt.

### BH12

#### **Obhuts- und Bearbeitungsschäden**

Insoweit als nicht an anderer Stelle der Vertragsbedingungen eine ausdrückliche Erweiterung des Versicherungsschutzes vorgenommen wird, ist die Haftpflicht für Schäden an übernommenen Sachen sowie für Schäden an Sachen an oder mit denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen ausschliesslich im Umfang von BH12 mitversichert.

#### **BH12.1**

##### **Basisdeckung Obhuts- und Bearbeitungsschäden**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht für Schäden

- a. an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung oder aus anderen Gründen übernommen hat
- b. die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

**Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30** die folgenden Ansprüche, soweit diese nicht durch eine anderweitige Bestimmung ausdrücklich mitversichert sind.

- a. Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat
- b. Ansprüche aus Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

Bei einer Tätigkeit im vorerwähnten Sinne an Teilen unbeweglicher Sachen bezieht sich der vorstehende Ausschluss auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen.

- c. Ansprüche aus Schäden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen oder Teilen davon.  
Von diesem Ausschluss ausgenommen sind Schäden an unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellluftfahrzeuge, Drohnen) mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm sowie Schäden an Mofas, Fahrrädern, Elektro-Fahrrädern (E-Bikes), Scooters (E-Trottinets) und Elektroroller bis 25 km/h.
- d. Ansprüche aus Obhuts- und Bearbeitungsschäden, deren Versicherungsschutz durch eine andere Vertragsbestimmung im vorliegenden Vertrag geregelt ist (z.B. Schlüsselverlust, Kundenakten, Laborproben).

### BH12.2

#### Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges

Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln. Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

### BH12.3

#### Übernommene Kundenakten

Mitversichert ist auch die Haftpflicht für Schäden aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

### BH12.4

#### Übernommene Laborproben

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. a auch Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Laborproben, die ein Versicherter zu Analyse-, Beförderungs- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

### BH12.5

#### Garderobeschäden

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. a auch die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Elektronikgeräten aller Art.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Baloise Anzeige zu erstatten.

### BH12.6

#### Schäden an direkt bearbeiteten Sachen

Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. b auf die Haftpflicht für Schäden an Sachen oder Teilen davon, an denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen.

Im Falle einer Tätigkeit an unbeweglichen Sachen ist diese Deckungserweiterung anwendbar für Schäden an den bearbeiteten Teilen sowie an den angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Sachen.

**Von der Versicherung ausgeschlossen** bleiben in Ergänzung von BH30 und der übrigen Ausschlussbestimmungen von BH12.1 Abs. 2 die Haftpflicht für

- Schäden an Wertgegenständen (z.B. Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten), Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Sparbüchern, rohen Edelmetallen, Münzen, Medaillen, Edelsteinen, ungefassten Perlen, Bargeld
- Schäden, für die bereits über eine andere Versicherung (z.B. Sachversicherung oder technische Versicherung) oder aufgrund einer anderen Bestimmung im vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz besteht.

### BH12.7

#### Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. c die Haftpflicht für Schäden an fremden, nicht jedoch gemieteten, geliehenen oder geleasteten Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern sowie Containern beim Be- und Entladen bzw. Auffüllen oder Entleeren.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

**Von der Versicherung ausgeschlossen** bleiben jedoch in Ergänzung von BH30 Schäden infolge Be- oder Entladens von Schüttgütern selbst (mit Ausnahme von flüssigen Gütern) sowie Überfüllens oder Überladens. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abfälle, Abbruch- und Aushubmaterial.

### BH12.8

#### Schäden an gemieteten Räumlichkeiten

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. a die Haftpflicht für

- a. Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumlichkeiten
- b. Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten.

**Von der Versicherung ausgeschlossen** sind in Ergänzung von BH30 Ansprüche aus

- a. Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen
- b. Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin
- c. Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind und soweit es sich nicht um Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Rolltreppen, Personen- und Warenaufzüge sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen handelt.

### BH12.9

#### Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. a die Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen wie Telefonen, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen). Die Versicherung gilt jedoch nur insoweit, als für solche Sachschäden nicht anderweitig Deckung besteht.

**Von der Versicherung ausgeschlossen** sind in Ergänzung von BH30 Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Tablets, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen.

### BH12.10

#### Schäden am Rollmaterial

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. a-c im Rahmen der Anschlussgleisverträge mit Bahnunternehmen Ansprüche aus Schäden an dem vom Versicherungsnehmer benützten Rollmaterial sowie an von Versicherungsnehmer gemieteten Installationen, wie Gleisen, Fahrleitungen etc., nicht jedoch an Gebäuden.

### BH12.11

#### Schäden an gelenkten fremden Motorfahrzeugen

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. c die Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an gelenkten fremden, nicht jedoch gemieteten oder geleasteten Motorfahrzeugen (einschliesslich Anhänger) bis 3,5 t, soweit die Benützung gelegentlich und unregelmässig erfolgt.

**Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30**

- a. Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht bewilligt sind
- b. Regressansprüche aus der für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherung
- c. Schäden, für die bereits aufgrund einer anderen Bestimmung im vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz besteht.

### BH12.12

#### Werkeigentümerhaftung für Schäden an übernommenen Fahrzeugen

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. b und c die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Werkeigentümer gemäss OR 58 für Schäden an übernommenen Fahrzeugen.

### BH12.13

#### Schäden an aufbewahrten und bearbeiteten Motor- und Wasserfahrzeugen

##### BH12.13.1

#### Gegenstand der Versicherung

Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. a-c und BH30.5 Einzug 2 auf die Haftpflicht aus der Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von fremden Motorfahrzeugen (einschliesslich Anhänger) und Wasserfahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer zur Aufbewahrung, zur Bearbeitung oder ähnlichen Zwecken überlassen wurden:

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

- a. während ihrer Aufbewahrung, beim Manövrieren auf dem Betriebsareal und bei Wasserfahrzeugen im Werfthafen, bei Ausführung einer Tätigkeit (z.B. Montage, Reparatur, Wartung, Kontrolle) an oder mit ihnen, sowie nach ihrer Ablieferung an den Kunden, wenn sie infolge fehlerhafter Arbeiten bzw. mangelhafter Materialien einen Schaden erleiden. Schäden an zum Verkauf übernommenen oder verkauften, aber noch nicht in den Gewahrsam des Käufers übergegangenen Fahrzeugen sind nur gedeckt, wenn bereits vor Eintritt des Schadens ein schriftlicher Verkaufsauftrag bzw. Kaufvertrag vorliegt.
- b. anlässlich von Probefahrten auf den ortsüblichen Prüfstrecken bzw. üblichen Gewässern im Zusammenhang mit Reparatur- oder Servicearbeiten, beim Abgeschlepptwerden, bei ihrer Überführung auf dem direkten Weg vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt oder vom versicherten Betrieb in eine andere Werkstatt oder zur Motorfahrzeugkontrolle bzw. See- oder Wasserpolizei und zurück.

Diese Deckung wird jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt, dass

- das Motorfahrzeug mit den Kontrollschildern des Kunden versehen ist bzw. das Wasserfahrzeug auf den Namen des Kunden immatrikuliert ist (z.B. Kontrollschild), ausgenommen beim Abgeschleppt werden, beim Transport mittels eines anderen Fahrzeuges oder wenn für das Kundenfahrzeug ein in Kraft befindliches Wechselkontrollschild besteht
- der Lenker des Motorfahrzeuges bzw. der Führer des Wasserfahrzeuges im Besitze des für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist.

Mitversichert ist im Rahmen der vereinbarten Deckung gemäss Abs. 1 lit. a und b die Haftpflicht aus Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von persönlichen Effekten der Fahrzeugbenützer (nicht aber von Geld, Wertpapieren, Wertgegenständen, Dokumenten und Musterkollektionen) bis zum Betrage von CHF 2'000, wenn sie unter Anwendung von Gewalt aus dem verschlossenen Fahrzeug oder gleichzeitig mit dem Fahrzeug entwendet werden oder zusammen mit ihm beschädigt bzw. zerstört werden.

Als Entwendung werden Raub, Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl und Veruntreuung durch Dritte oder Personal des Versicherungsnehmers betrachtet.

### BH12.13.2

#### Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30

- a. Ansprüche aus der Behandlung von Fahrzeugen durch Waschanlagen (auch Selbstbedienungsanlagen), soweit der Schaden nicht auf einen mechanischen Defekt an der Waschanlage zurückzuführen ist
- b. Ansprüche aus Schäden an den Flüssigkeitssystemen (Motorschmierung, Kühlsystem, hydraulisches Bremssystem usw.) sowie an den von ihnen abhängenden Fahrzeugteilen, wenn der Schaden entstanden ist durch
  - Nichteinfüllen oder nicht richtiges Einfüllen der vorgeschriebenen Flüssigkeit
  - Einfüllen oder Belassen einer ungeeigneten oder den Verhältnissen entsprechend ungenügenden Flüssigkeit oder Flüssigkeitsmischung
  - nicht oder nicht sachgemässes Montieren von Einfüll- oder Ablassverschlüssen sowie des Ölfilters
- c. Ansprüche aus Schäden aus der Entwendung von losen Bestandteilen, wenn diese nicht ordnungsgemäss gesichert oder verpackt sind, bzw. sich nicht im zugedeckten und verzurrten oder verschlossenen Wasserfahrzeug befinden.

### BH12.13.3

#### Schadenermittlung

Für die Ermittlung des Schadens werden 90% der normalerweise Dritten verrechneten Bruttopreise für Arbeitslöhne, Ersatzteile, andere Materialien und Ersatzfahrzeuge berücksichtigt.

### BH12.13.4

#### Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- a. Schadenereignisse, die unter diese Deckung fallen, der Baloise unmittelbar nach Eintritt zu melden, damit sie den Tatbestand und den Schaden selbst feststellen kann
- b. Entwendungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen und, bei einem Antragsdelikt, auf Verlangen der Baloise gegen den Täter Strafanzeige zu erstatten
- c. an Fahrzeugen, die während der Arbeitszeit an einem öffentlich zugänglichen Ort abgestellt werden, den Zündungsschlüssel zu entfernen
- d. bei Fahrzeugen, die bei Arbeitsunterbrechungen oder nach Arbeitsschluss (über die Mittagszeit, bei Nacht, an Sonn- und Feiertagen usw.) unbeaufsichtigt in nicht abgeschlossenen Räumen, im offenen Betriebsareal oder ausserhalb desselben aufbewahrt werden, die Zündungsschlüssel zu entfernen und die Türen abzuschliessen.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

### BH12.14

#### Schäden an Lasten bei der Beförderung mit einem Haken (Kranhakenversicherung)

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit. a-c Ansprüche aus der Zerstörung oder Beschädigung von Lasten, die bei der Beförderung mit einem Haken an einem Kran entstehen.

### BH13

#### Reine Vermögensschäden

Mitversichert ist die Haftpflicht für reine Vermögensschäden im Sinne von BH1 Abs. 1 lit. c.

**Von der Versicherung ausgeschlossen** sind in Ergänzung von BH30, insbesondere zum Gewährleistungsausschluss von BH30.5, Ansprüche

- a. aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten
  - b. aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstück- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften
  - c. aus Zahlungsvorgängen, Fehlbeträgen bei der Kassenführung, Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertgegenständen sowie Veruntreuung und Unterschlagung
  - d. aus der Verletzung von Patenten, Marken-, Muster- und Urheberrechten, wie auch aus firmenrechtlichen Bestimmungen sowie aus Verstößen gegen das Kartell- oder Wettbewerbsrecht
  - e. aus der Nichteinhaltung vereinbarter Termine, Fristen, zugesagter Eigenschaften und Leistungen
  - f. im Zusammenhang mit der Informationstechnologie (z.B. E-Business) sowie aus Dienstleistungen in diesem Bereich (z.B. Herstellung von und Handel mit Software)
  - g. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender, bewertender oder gutachterlicher Tätigkeit sowie aus Standort- und Wirtschaftlichkeitsbestimmungen
  - h. wegen Immissionen (Lärm, Erschütterung, Staub, Gerüchen, Russ usw.)
- Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht**, wenn die schädigende Einwirkung auf ein plötzliches Ereignis zurückzuführen ist, das vom Versicherungsnehmer weder gewollt noch vorauszusehen war.
- i. im Zusammenhang mit arbeitsvertraglichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen
  - j. die gegen einen Versicherten als Organ von juristischen Personen erhoben werden (z.B. aufgrund von Art. 754 OR)

- k. für Schäden aus geschäftsführenden Tätigkeiten (wie z.B. Geschäftsführer, Direktor, Sekretär, Kontrollstelle oder alle Formen der faktischen Organschaft) für nicht durch vorliegenden Vertrag versicherte Unternehmen, Genossenschaften, Stiftungen oder Vereine
- l. im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
- m. aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar, Treuhänder, Wirtschaftsberater, Bücher- und Steuerexperte, Finanzinstitut, Makler, Verlagsanstalt oder Medienhaus
- n. im Zusammenhang mit Konventionalstrafen. Vorbehalten bleiben diejenigen Ansprüche, die auch aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen geschuldet sind.
- o. aus Vermögensschäden, deren Versicherungsschutz durch eine andere Vertragsbestimmung im vorliegenden Vertrag geregelt ist.

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

### BH14

#### Vermögensschäden infolge Datenschutzverletzungen

Mitversichert ist die Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne von BH1 Abs. 1 lit. c, die durch die Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung in Bezug auf personenbezogene Daten verursacht wurden. Versichert ist auch der Ersatz aus daraus resultierenden immateriellen Schäden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

### BH15

#### Vertraglich übernommene Haftpflicht

In teilweiser Abänderung von BH30.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die vertraglich

- vereinbarte, über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftpflicht
- übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten für Personen- und Sachschäden, soweit dies branchenüblich ist.

Als branchenüblich gelten

- a. der Verzicht auf Prüf- und Rügeobliegenheiten bei Mängeln und Fehlern
- b. die Freistellungserklärungen des Herstellers zugunsten von Händlern und anderen Abnehmern bezüglich Produktfehlern
- c. Vereinbarungen betreffend Übernahme der Werkzeigentümerhaftpflicht.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

**Diese Deckungserweiterung gilt nicht** für den Geltungsbereich USA/Kanada, wo eine besondere Prüfung im Einzelfall vorbehalten bleibt, sowie für die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist.

### BH16

#### Verlängerung der Verjährungsfrist

Die Baloise wendet die Ausschlussbestimmungen bezüglich der vertraglich übernommenen Haftpflicht gemäss BH30.4 nicht an, wenn die gesetzlichen Verjährungsfristen auf maximal 10 Jahre verlängert werden.

### BH17

#### Anschluss- und Verbindungsgleise

- a. Haftungsübernahme  
In teilweiser Abänderung von BH30.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die vertraglich übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers gemäss Anschlussgleisvertrag mit Bahnunternehmungen.
- b. Vermögensschäden  
Mitversichert sind Ansprüche der Bahnunternehmung wegen Vermögensschäden im Sinne von BH1 Abs. 1 lit. c gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Anschlussgleisvertrages wie z.B. betriebliche Mehrkosten wegen Zugsumleitungen oder dem Einsatz von Bussen, wegen ausserordentlichen Zugshalten, Mehrleistungen des Betriebspersonals.  
**Ausgeschlossen sind** Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

### BH18

#### Schäden an mit geliefertem Material hergestellten Sachen

Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von BH30.5 Einzug 2 und ausschliesslich im Rahmen von BH18 auf Ansprüche aus Schäden an den mit dem gelieferten Beton, Strassenbelags- oder Isolationsmaterial hergestellten Sachen.

Für Strassenbeläge gelten in teilweiser Abänderung von BH30.4 die Garantiefrieten gemäss den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

Der Versicherungsschutz gemäss Absatz 1 wird im Zusammenhang mit Beton nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er mit dem Besteller folgende drei Vereinbarungen getroffen hat:

- a. Es obliegt dem Besteller, die Lieferung beim Bezug aufgrund des Lieferscheines zu prüfen und allfällige Beanstandungen vor dem Einbringen des Transportbetons in die Schalung unverzüglich anzubringen. Mängel, die bei der Bereitstellung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden.  
Als Zeitpunkt für den Bezug gilt
  - für Lieferungen franko Baustelle die Ablieferung auf dem Bauplatz
  - bei Lieferung ab Werk die Abgabe des Betons auf den Lastwagen.Bestehen hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine termingerechte Einladung ist dem Lieferwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird jedoch vom Lieferwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme, nach vorheriger Avisierung des Lieferwerkes, unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) vorgenommen und die Probe der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (EMPA) oder einer anderen akkreditierten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist.
- b. Wird der Beton im Betonwerk abgeholt, so ist es Sache des Bestellers, für zweckmässigen Schutz des Materials während des Transportes gegen Witterungseinflüsse (Kälte, Hitze, Regen) zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und sachgemässe Einbringen des Transportbetons auf der Baustelle zu treffen.
- c. Für Qualitätseinbussen infolge Nichtbeachtung der vorstehenden Obliegenheiten oder wegen Veränderung des gelieferten Betons (z.B. durch Wassergabe, zu späte Verarbeitung usw.) durch den Besteller lehnt das Betonwerk jede Verantwortung ab.

BH1 Abs. 2 und BH15 sind in Bezug auf die vorstehend zu treffenden Vereinbarungen nicht anwendbar.

#### Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30

- a. Ansprüche wegen verspäteter Lieferung
- b. Kosten für die Ersatzlieferung von mängelfreiem Beton, Strassenbelags- oder Isolationsmaterial
- c. Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge von Schäden oder Mängeln an mit geliefertem Beton, Strassenbelags- oder Isolationsmaterial hergestellten Sachen.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

### BH19

#### Reputationskosten

Mitversichert sind die angemessenen und notwendigen Honorare und weiteren Kosten einer vom Versicherungsnehmer beauftragten Krisenmanagement-Unternehmung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens zur Erhaltung und Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens in den Versicherungsnehmer.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Baloise vor der Auftragserteilung zu benachrichtigen. Der Entscheid über die vorzunehmenden Massnahmen wird durch den Versicherten sowie die Baloise getroffen, es sei denn, der Imageschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden.

### BH20

#### Bevorschussung von Expertisekosten

Die Baloise bevorschusst in einem grundsätzlich versicherten Ereignis mindestens 50 % der effektiven Expertisekosten, sofern die Expertise zur Klärung der Rechtslage und Eruierung des Haftpflichtigen dient. Die Beauftragung eines Experten darf dabei erst nach Zustimmung der Baloise erfolgen.

### BH21

#### Vorsorgeversicherung für Gefahrserhöhung und neue Risiken

Im Rahmen der Vertragsbestimmungen besteht auch Versicherungsschutz für Gefahrserhöhungen und Risiken, die seit Vertragsabschluss neu entstanden sind.

Es ist eine adäquate Mehrprämie rückwirkend seit Beginn der Gefahrserhöhung oder des neuen Risikos nachzuentrichten. Kommt keine Einigung über die Mehrprämie zustande entfällt die entsprechende Deckungsausdehnung rückwirkend seit Beginn dieses Risikos.

**Nicht unter diese Vorsorgeversicherung fallen** Risiken, die gemäss dem vorliegenden Vertrag von der Versicherung ausgeschlossen sind sowie Risiken in USA oder Kanada.

### BH26

#### Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt eintreten. Als Schäden in diesem Sinne gelten auch Schadenverhütungskosten sowie allfällige weitere versicherte Kosten.

Der Versicherungsschutz gilt in Bezug auf direkte Exporte von Produkten durch den Versicherungsnehmer nach USA oder Kanada jedoch nur, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

### BH27

#### Zeitlicher Geltungsbereich

#### BH27.1

##### Grundsatz des Schadeneintritts

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden und Kosten, die während der Vertragsdauer eintreten und - vorbehaltlich von BH27.4 (Nachrisikoversicherung) - nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Baloise gemeldet werden.

#### BH27.2

##### Zeitpunkt des Schadeneintritts

Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden, unabhängig durch wen, erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten und anderer versicherter Kosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass solche Kosten anfallen werden. Sofern solche Kosten mit einem versicherten Schaden einhergehen, so gelten diese mit dem Zeitpunkt des Eintritts dieses Schadens als eingetreten.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss BH28 lit. c gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss den beiden vorstehenden Absätzen eingetreten ist. **Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.**

#### BH27.3

##### Vorrisiko

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss BH28 lit. c, wenn zu einer Serie gehörende Schäden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen dessen Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme bzw. Sublimite des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme, Sublimite und/oder des Selbstbehaltes), so gelten die beiden vorstehenden Absätze sinngemäss.

### BH27.4

#### Nachrisikoversicherung

Bei Aufhebung des Vertrages infolge Geschäftsaufgabe (mit Ausnahme von Konkurs) oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind auch Schäden und Kosten versichert, welche erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Baloise gemeldet werden. Schäden und Kosten, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung eintreten, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

**Nicht versichert sind** Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden.

Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht für die gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüche weiterhin Versicherungsschutz aus den vor ihrem Austritt begangenen Handlungen oder Unterlassungen für Schäden und Kosten, welche erst nach dem Austritt und vor Ablauf des vorliegenden Vertrages bzw. der Nachrisikoversicherung gemäss vorstehendem Absatz eintreten und der Baloise gemeldet werden. Für die persönliche Haftpflicht der aus dem Kreis der versicherten Personen ausgetretenen Versicherten bleibt der Versicherungsschutz aus den vor ihrem Austritt begangenen Handlungen oder Unterlassungen für Schäden und Kosten bestehen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten und der Baloise gemeldet werden.

Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, besteht keine Nachrisikoversicherung.

### BH28

#### Leistung der Baloise

- a. Die Leistungen der Baloise bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich Zinsen, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen, Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten sowie weiterer versicherter Kosten, begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegte Versicherungssumme. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine für die betreffenden Ansprüche und Kosten im Vertrag festgelegte Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme).
- b. Die Versicherungssumme bzw. Sublimite gilt als
  - **Einfachgarantie** pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr eintreten, zusammen höchstens einmal vergütet
  - oder
  - **Zweifachgarantie** pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr eintreten, zusammen höchstens zweimal vergütetMassgebend sind die Bestimmungen zur Versicherungssumme bzw. Sublimite in der Vertragsübersicht.
- c. Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Kosten mit gleicher Ursache (z.B. mehrere versicherte Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- d. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme, Sublimite und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss BH27.2 Gültigkeit hatten.
- e. Der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Baloise erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen der Haftpflichtversicherung mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, hat der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal zu tragen. Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte ver-

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

einbart, trägt der Versicherungsnehmer maximal den Betrag, der dem höchsten der vereinbarten Selbstbehalte entspricht.

- f. Die Baloise übernimmt auch die Behandlung eines Schadenfalles, dessen Schadenhöhe den vereinbarten Selbstbehalt nicht erreicht, jedoch CHF 500.– übersteigt. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, die Aufwendungen der Baloise innerhalb des Selbstbehaltes auf erste Aufforderung hin, innert 4 Wochen unter Verzicht auf irgendwelche Einwände zurückzuzahlen.

### BH29

#### Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht der nachstehend aufgeführten Personen.

Wird im vorliegenden Vertrag vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter BH29.1 erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter BH29 genannten Personen umfasst.

#### BH29.1

##### Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Körperschaft oder Anstalt, die im vorliegenden Vertrag als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

#### BH29.2

##### Leitung, Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

Die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs beauftragten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.

Die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Behördenmitglieder, Beamten sowie die voll- und nebenamtlichen Funktionäre aus ihren Verrichtungen für die versicherte Institution.

**Nicht versichert** ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Subunternehmer.

#### BH29.3

##### Grundstückeigentum Dritter

Der Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes, ist (Baurecht).

#### BH29.4

##### Vereinigungen

Die mit den versicherten Betrieben verbundenen Institutionen und Vereinigungen sowie deren Angehörige (z.B. Betriebsfeuerwehren, Werkärzte, Sportclubs) aus ihren Verrichtungen für die versicherten Betriebe. Gedeckt sind auch Schäden infolge von Hilfeleistungen, welche sich ausserhalb des Betriebes als notwendig erweisen.

---

## Einschränkungen des Deckungsumfangs

### BH30

Soweit in den vorliegenden Vertragsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

### BH30.1

#### Versicherungsnehmer und nahestehende Personen

Ansprüche aus Schäden

- a. des Versicherungsnehmers
- b. welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschaden)
- c. von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

### BH30.2

#### Vergehen und Verbrechen

Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

### BH30.3

#### Inkaufnahme von Schadenfällen

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten; die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt anlässlich von Sprengungen).

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.

### BH30.4

#### Vertraglich übernommene Haftpflicht und nicht erfüllte Versicherungspflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

### BH30.5

#### Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche

Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden,
- und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögensseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

### BH30.6

#### Immaterielle Güter

Die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

### BH30.7

#### Beeinträchtigung von Software

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

### BH30.8

#### Nuklearschäden

Die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der Schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

### BH30.9

#### Schäden an Abfallanlagen

Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten verursacht werden. **Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf** Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

### BH30.10

#### Luftfahrtrisiken

- a. Die Haftpflicht aus
- der Entwicklung, Herstellung bzw. Fertigmontage, Lieferung oder Vermietung von Luftfahrzeugen, Raumflugkörpern oder Teilen davon
  - Tätigkeiten an Luftfahrzeugen, Raumflugkörpern oder Teilen davon wie zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung oder Reparatur

#### Dieser Ausschluss gilt nicht für

- unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellluftfahrzeuge, Drohnen) mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm oder Teilen davon
  - Teile, die für den Versicherten nicht erkennbar für den Bau von Luftfahrzeugen oder Raumflugkörper oder für den Einbau in Luftfahrzeuge oder Raumflugkörper bestimmt waren
  - Teile von Luftfahrzeugen oder Raumflugkörper, die für die Flugsicherheit nicht relevant sind
- b. die Haftpflicht aus dem Betrieb von Flugplätzen und Flugsicherung
- c. die Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Flugveranstaltungen
- d. die Haftpflicht von Fluggruppen.

### BH30.11

#### Leistungen mit Strafcharakter

Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

### BH30.12

#### Gentechnisch veränderte Organismen

Die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,

sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der Schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

**Dieser Ausschluss gilt nicht**, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung hatte.

Für die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon gilt ausschliesslich BH30.13.

### BH30.13

#### Gentechnisch veränderte Futtermittel

Die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit der Schaden wegen der gentechnischen Veränderung eingetreten ist.

### BH30.14

#### Spezielle Stoffe und Risiken

- a. Die Haftpflicht von Betrieben zur Herstellung von Sprengstoff, Munition und pyrotechnischen Produkten
- b. die Haftpflicht aus der Vermietung von Bahnwagons
- c. die Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Rennveranstaltungen für Motor- und Wasserfahrzeuge sowie der dazugehörigen Trainings
- d. die Haftpflicht aus Administration, Planung, Ausführung und Betrieb von Tiefengeothermie oder Fracking
- e. Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen, soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Asbest zurückzuführen sind
- f. Ansprüche aus der Produkthaftpflicht als Hersteller (einschliesslich Quasihersteller), Zulassungsinhaber, Importeur oder Exporteur von
- Tabak und Genussmitteln, die Tabak oder Nikotin enthalten
  - Produkten zur Verhütung, Beendigung, Förderung oder Unterstützung von Schwangerschaften (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren, Kondome, usw.)
  - Produkten menschlichen Ursprungs, einschliesslich Blut und Blutprodukten
  - implantierbaren Produkten. Als implantierbare Produkte gelten Produkte, auch wenn sie vollständig oder teilweise resorbiert werden sollen, die dazu bestimmt sind, durch einen klinischen Eingriff ganz in den menschlichen Körper eingeführt zu werden oder eine Epitheloberfläche oder die Oberfläche des Auges zu ersetzen und nach dem Eingriff dort zu verbleiben. Als implantierbares Produkt gilt auch jedes Produkt, das dazu bestimmt ist, durch einen klinischen Eingriff teilweise in den menschlichen Körper eingeführt zu werden und nach dem Eingriff mindestens 30 Tage dort zu verbleiben. Dazu gehören alle Arten von Implantaten, Knochenschrauben, Knochenzementen, implantierbaren Geräten wie implantierbare Defibrillatoren.
  - Urea-Formaldehyden.

Der Ausschluss gemäss BH30.14 lit. f gilt auch bei bewusster Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung der vorerwähnten Produkte und Stoffe.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

- g. Die Haftpflicht aus der Eigenschaft als bevollmächtigter Vertreter (Authorized Representative) im Sinne einschlägiger gesetzlicher Verordnungen (z. B. MepV, IvDV).

Bei Entzug der Bewilligung für eine Tätigkeit des Versicherungsnehmers durch die zuständige Behörde, fällt der Versicherungsschutz ab Wirksamkeit des Bewilligungsentzuges im Umfang der bewilligungspflichtigen Tätigkeit dahin.

### BH30.15

#### USA/Kanada

In Ergänzung zu den übrigen Ausschlüssen des vorliegenden Versicherungsvertrags sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden und Kosten, die in USA/Kanada eintreten und im Zusammenhang stehen mit

- a. Montage-, Bau-, Service- oder Unterhaltsarbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern
- b. folgenden Produkten:
  - Chemie-, Pharma-, Kosmetik- und Öl/Petro-Produkte
  - Waffen und Munition sowie Teilen davon
  - Helme
- c. Umweltbeeinträchtigungen jeglicher Art.

### BH30.16

#### Produkterückruf

Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsarbeiten oder anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen (Produkterückruf).

### BH30.17

#### Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus

- a. Ansprüche aus Schäden, die auf Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse zurückzuführen sind. Als kriegsähnliche Ereignisse gelten insbesondere
  - Grenzzwischenfälle, Besetzung von fremden Gebieten
  - Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
  - Kriegsvorbereitungen.
- b. Die Haftpflicht von Betrieben aus den Bereichen der Bio-Technologie, Chemie und Sicherheit/Überwachung für Schäden im Zusammenhang mit Terrorismus.

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

### BH30.18

#### Informationssicherheitsverletzung

Die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Informationssicherheitsverletzungen. Vorbehalten bleibt BH1 Abs. 5.

### BH30.19

#### PFAS – Perfluoralkyl- und Polyfluoralkyl-Stoffe

Ansprüche aus Schäden sowie Kosten aus gesetzlichen Anforderung (z.B. Anordnung von Massnahmen) im Zusammenhang mit Perfluoralkyl- und Polyfluoralkyl-Stoffen (PFAS).

Unter PFAS oder Perfluoralkyl- und Polyfluoralkyl-Stoffe wird verstanden:

- a. Chemikalien oder Stoffe, die mindestens eine Methyl- oder Methylengruppe enthalten, an der Wasserstoffatome teilweise oder vollständig durch Fluoratome ersetzt wurden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:
  - Polymere, Oligomere, Monomere oder nichtpolymere Chemikalien und deren Homologe, Isomere, Telomere, Salze, Derivate, Vorläuferchemikalien und Abbauprodukte;
  - Perfluoralkylsäuren (PFAA) wie Perfluoroctansäure (PFOA) und ihre Salze, Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) und ihre Salze oder Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS);
  - Perfluorpolyether;
  - Stoffe auf Fluortelomerbasis; oder
  - fluorierte Polymere mit Seitenketten; oder
- b. alle PFAS-Ersatzchemikalien, -verbindungen oder -produkte, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf GenX, Perfluorbutansulfonsäure, ADONA oder F53B.

---

### BH40

#### Verschiedene allgemeine Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung

### BH40.1

#### Obliegenheiten zur Unterstützung der Schadenerledigung

Die Baloise führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Baloise hierzu ihre Zustimmung gibt.

## Baloise KMU Geschäftsversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen Betriebs-Haftpflichtversicherung Ausgabe 3.0

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Baloise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Ohne Zustimmung der Baloise sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Die Versicherten müssen der Baloise auf eigene Kosten alle das Schadenereignis betreffenden Informationen mitteilen sowie Stellungnahmen abgeben und der Baloise jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

Die Versicherten sind verpflichtet, der Baloise sämtliche Unterlagen, Schriftstücke, Urkunden, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente auszuhändigen.

Die nötigen Auskünfte und Dokumente sind innert 30 Tagen ab Aufforderung an den Versicherten der Baloise zuzusenden.

### BH40.2

#### Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft vertragliche Obliegenheiten oder beseitigt er einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Baloise verlangt hat, nicht, so kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Baloise diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Baloise geschuldeten Leistungen gehabt hat.

### BH40.3

#### Schiedsgerichtsvereinbarung

Schiedsgerichtsvereinbarungen werden anerkannt, sofern ihnen die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer in Paris oder der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung «Swiss Arbitration» zugrunde gelegt ist. Andere Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Baloise.

### BH40.4

#### Rückgriff auf den Versicherten

Hat die Baloise die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr ein Rückgriffrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten zu, insoweit als sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können.

### BH40.5

#### Prämienberechnungsgrundlagen

Sofern die Prämienberechnung auf Lohnsumme und/oder Umsatz basiert versteht man unter

- Löhne  
Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, aufgrund welcher Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) entrichtet werden.  
Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeitsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.  
Bei Personengesellschaften oder Gemeinschaften werden die Löhne aller mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler, mit Ausnahme eines einzigen, berücksichtigt.
- Umsatz  
Der in der Versicherungsperiode erzielte Bruttoerlös inkl. Mehrwertsteuer aus gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.

#### Baloise Versicherung AG

Aeschengraben 21  
Postfach  
4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch  
baloise.ch